



Endgültige Bedingungen vom 3.11.2017

Hypo Vorarlberg Bank AG

Emission von

bis zu EUR 50.000.000

Hypo-Europa-Dividenden-GARANT 2017-2025

ISIN: **AT0000A1YXS2**

(die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**")

emittiert ab dem 05.12.2017 unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 2.10.2017 samt Nachtrag vom 3.11.2017 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 2.10.2017 (und dem Nachtrag vom 3.11.2017 zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt und etwaige Nachträge sind bei der Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und kann dort und auf der Website unter www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“ eingesehen werden.

Warnung: Der Prospekt vom 2.10.2017 wird voraussichtlich bis zum 2.10.2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt

auf ihrer Webseite (www.hypovbg.at) zu veröffentlichen und die endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

§ 1 Angebot

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") als Daueremission ab dem 05.12.2017 (der "**Begebungstag**") auf den Inhaber (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**") lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**"). Die Serie von Zertifikaten ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 auf.
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,00 % zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 1,50 % im Ausmaß von zumindest einem Stück zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1.000. Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: Der Emissionspreis wird von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
- (3) **Sammelurkunde.** Die Zertifikate werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG), idgF, verbrieft, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Zertifikate oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird bei OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich für die OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, 1010 Wien hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Zertifikaten erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Zertifikate können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsennotiert börslich (soweit die Zertifikate zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Zertifikate keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

§ 2 Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit

diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 4 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4 Tilgung

- (1) **Laufzeitende.** Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des 28.11.2025 (das "**Laufzeitende**"). Die Zertifikate werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ende der Laufzeit automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Tilgungsbetrag (wie in Absatz (5) festgelegt und von der Berechnungsstelle errechnet) am 05.12.2025 (der "**Fälligkeitstag**") an die Investoren ausbezahlt.
- (2) **Verschiebung.** Sollte das Laufzeitende, der Fälligkeitstag oder ein anderer Tag, an dem eine Zahlung zu leisten ist, kein Bankarbeitstag sein, wird der entsprechende Tag auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben und eine allenfalls maßgebliche Zahlung erfolgt am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) **Kosten.** Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (4) **Keine Registrierung.** Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Zertifikatsinhaber oder eine andere Person vor oder nach Erfüllung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (5) **Tilgungsbetrag.** Vorbehaltlich § 8 erfolgt die Einlösung der Zertifikate durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem niedrigeren Wert von (a) 165 % je Nennbetrag und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(final) - \text{Basiswert}(start)}{\text{Basiswert}(start)} \right); 100\% \right\}$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor von 1;

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am 28.11.2025 (der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am 4.12.2017 (der "**Anfangsbeobachtungstag**").

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital auf die Zertifikate erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Zertifikateinhaber depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Zertifikat auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Zertifikateinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Zertifikate zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 Basiswert

- (1) Der Basiswert der Zertifikate ist nachstehend angegeben:
Index: Euro Stoxx Select Dividend 30 (Bloomberg: SD3E Index)
Index Sponsor: STOXX Limited
ISIN Code Basiswert: CH0020751589
Währung Basiswerte: EUR
Informationen über den Basiswert und seine Volatilität können von der folgenden Quelle eingeholt werden: <http://www.stoxx.com>
- (2) Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Basiswertes, wie er am maßgeblichen Tag von der Feststellungsstelle, oder im Falle dass der Basiswert ein (oder mehrere) Index(-izes) ist, von der Indexberechnungsstelle, festgestellt und veröffentlicht wird (der "**Schlusskurs**").
- (3) Wird der Schlusskurs des Basiswertes oder eines in einem Korb enthaltenen Basiswertes am maßgeblichen Tag nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen vor, dann wird der maßgebliche Tag auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie in Absatz (5) definiert), an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am fünften Börsegeschäftstag an, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als maßgeblicher Tag und die

Emittentin wird die erforderlichen Berechnungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten auf der Basis eines Ersatzkurses für den betreffenden Basiswert festlegen.

- (4) Ersatzkurs ist, soweit erhältlich, der von der Feststellungsstelle festgelegte Kurs des betreffenden Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen bestimmte Kurs des betreffenden Basiswertes, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht; dabei handelt es sich um jenen Kurs, der nach Feststellung der Emittentin unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des Basiswertes sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der Marktstörung zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Basiswerts, ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Falls der Basiswert ein Index ist, wird die Emittentin einen Ersatzkurs unter Anwendung der zuletzt für dessen Berechnung gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Index enthaltenen Komponenten an diesem Tag zu jenem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs der jeweiligen Indexkomponenten bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Indexkomponenten an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Indexkomponenten so bestimmen, dass er den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht (der "**Ersatzkurs**"). Die Emittentin gibt den Ersatzkurs so bald als möglich gemäß § 12 bekannt.
- (5) Bankarbeitstage sind Tage, an denen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt (jeweils ein "**Bankarbeitstag**"). Börsengeschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse vorgesehen ist (jeweils ein "**Börsengeschäftstag**").
- (6) Feststellungsstelle ist STOXX Limited (die "**Feststellungsstelle**"). Maßgebliche Terminbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Maßgebliche Terminbörse**").

§ 7 Marktstörung

- (1) "**Marktstörung**" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Emittentin wesentlich für die Bewertung eines Basiswertes oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate ist:
 - (a) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Emittentin eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist:
 - (i) die jeweilige Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Börsengeschäftstag geöffnet ist; oder

- (ii) falls es sich bei dem (einem) Basiswert um einen Index handelt: (A) die jeweilige Indexberechnungsstelle den Stand eines Basiswerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Börsengeschäftstag nicht veröffentlicht oder (B) die jeweils Maßgebliche Terminbörse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem Börsengeschäftstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Basiswert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Basiswert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) (I) für einen Basiswert an der Feststellungsstelle; oder (II) an der Feststellungsstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Basiswert nicht um einen Multi-Exchange Index handelt; oder (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Basiswert an Maßgeblichen Terminbörse; oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Basiswert zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Emittentin) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der Feststellungsstelle Transaktionen in Bezug auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für einen Basiswert zu ermitteln oder (ii) an der Maßgeblichen Terminbörse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Basiswert durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
 - (iv) der Handel an einem Börsengeschäftstag an der Feststellungsstelle oder der Maßgeblichen Terminbörse vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (A) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Feststellungsstelle(n) oder Maßgeblichen Terminbörse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (B) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- (b) Sofern die Feststellungsstelle für einen Basiswert nach Bestimmung der Emittentin keine Börse oder kein Handels- oder Notierungssystem ist:

Wenn aus Gründen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Basiswerts unter Bezugnahme auf die jeweilige

Feststellungsstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

Wobei:

"Absicherungsmaßnahmen" meint Maßnahmen der Emittentin mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Zertifikate zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin gegebenenfalls direkt oder indirekt in einen oder mehrere Basiswerte. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf einen Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

"Handels- oder Notierungssystem" meint ein System, bei dem Preise eines Basiswerts aufgrund von Handelsaktivitäten oder Quotierungen von Marktteilnehmern zustande kommen.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Feststellungsstelle oder Maßgebliche Terminbörse und einen Börsegeschäftstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Feststellungsstelle oder Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsegeschäftstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) sofern der Basiswert kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Emittentin den Stand oder Wert dieses Basiswerts bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige Basiswert ein Index sowie ein Multi-Exchange Index ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen Basiswert, der Übliche Börsenschluss an der jeweiligen Feststellungsstelle für diesen Basiswert und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Basiswert, der übliche Börsenschluss an der Maßgeblichen

Terminbörse;

- (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index von der jeweiligen Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist.

§ 8

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen Basiswert, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Basiswerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Basiswerts haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Basiswerts und den Zertifikaten, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Basiswerts bzw. des/der einem Basiswert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs. (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Zertifikate bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Zertifikate oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Zertifikate in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen gemäß nachstehendem Abs.(2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs. (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs. (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs. (3) (a) (iii) unten. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmunggrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Abs (1) (a) (i)-(iii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie in Abs 1 definiert) eintritt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Emittentin Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die die Emittentin nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Emittentin legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Emittentin für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

Die Emittentin kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Maßgebliche Terminbörse (wie vorstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Emittentin infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Emittentin den Zertifikateinhabern gemäß § 12 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf (i) die Zertifikate, (ii) Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf

die Zertifikate oder (iii) einen Basiswert, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Emittentin verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes bzw. die Fähigkeit der Emittentin zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Basiswertes hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswertes, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Basiswertes, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Basiswertes darstellt.
- (iii) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Emittentin nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (2) vorzunehmen.
- (iv) Die Emittentin stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Zertifikaten, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen; oder
 - (B) es für sie illegal oder nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Zertifikate zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin;
 - (C) sie das Recht zur Benutzung des Basiswertes (zB wenn der Basiswert ein Index ist) verloren hat oder verlieren wird.

Im Hinblick auf § 8 (3) (a) (iv) der Emissionsbedingungen kann die Emittentin entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a.

Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Basiswert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Basiswert eingesetzt werden, treffen.

- (v) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die Emittentin stellt fest, dass am fünften Börsegeschäftstag eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Basiswert (einschließlich des Handels eines Basiswerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Zertifikate nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses gemäß nachstehendem Abs. (4) Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Basiswert zu ersetzen oder die Zertifikate zu kündigen und zu beenden. Dies stellt einen Teil des von den Zertifikateinhabern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungs-/Beendigungsereignis im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf einen Basiswert stellt ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann die Emittentin jede der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (c) eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.

(a) Außer in Bezug auf ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß vorstehendem § 8 (3) (a) (iii) kann die Emittentin Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Zertifikate wie vor Eintritt des Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Zertifikaten zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Emittentin legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Emittentin für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Zertifikateinhaber. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate herrühren.

Die Emittentin kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die die (eine) Maßgebliche Terminbörse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung der Emittentin eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

- (b) die Emittentin kann den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Basiswert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzvermögenswert ersetzen. "**Ersatzvermögenswert**" meint im Hinblick auf einen Basiswert einen von der Emittentin bestimmten Vermögenswert, der derselben Kategorie von Basiswerten wie der ursprüngliche Basiswert angehört und diesem im Hinblick auf die für seine Wertentwicklung und alle anderen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale so nah als möglich kommt. Wenn von Gegenparteien der Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen Ersatzvermögenswerte ausgewählt werden und diese Ersatzvermögenswerte in ihrer Wertentwicklung und allen anderen für Zwecke dieser Emissionsbedingungen wesentlichen Merkmale dem ursprünglichen Basiswert so nah als möglich kommt, werden diese Ersatzvermögenswerte aus den Absicherungsmaßnahmen auch als Ersatzvermögenswerte für die Zertifikate herangezogen.

Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung (wie in § 8 (5) (a) (ii) (C) definiert) und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Basiswert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert enthalten sind, so kann die Emittentin den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Zertifikate bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu denen ein Inhaber des Basiswerts vor dem Eintritt der Verschmelzung berechtigt wäre, umfasst. Die Emittentin nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (c) Ist die Emittentin nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 8 (4) (a) oder § 8 (4) (b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die Emittentin die Zertifikate durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 12 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses enthält, beenden und kündigen. Werden die Zertifikate derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Zertifikateinhaber für jedes von diesem gehaltene Zertifikat einen Betrag in Höhe des Marktpreises (wie in nachstehend definiert) der Zertifikate.

Wobei:

"**Marktpreis**" ist in Bezug auf ein Zertifikat der angemessene Marktpreis (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der Emittentin u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate;

- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die Emittentin diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den Zertifikate vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die maßgeblichen Zertifikate (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge vor, wird dies bei der Bestimmung des Marktpreises berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des Marktpreises wird jedoch der Wert dieser Beträge reduziert (dh es wird ein Abschlag vorgenommen), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Darüber hinaus werden angemessene Werte für andere Beträge, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Zertifikate zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären, berücksichtigt. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der Zertifikate, der unter Bezugnahme auf den Basiswert bestimmt wird (dh das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der Zertifikate erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des Marktpreises vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Emittentin zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die Emittentin setzt einen Zertifikateinhaber so bald als möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Zertifikateinhabers über die im Rahmen dieses § 8 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffenen Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Zertifikateinhabern bei der Emittentin eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Basiswerte.** Nachstehend sind Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse aufgeführt, die auf den jeweiligen Basiswert abstellen.

Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse für Indizes

- (a) **Index.** Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (1) (a) (i) - (iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch die in den Emissionsbedingungen bestimmte

Indexberechnungsstelle, sondern ein nach Ansicht der Emittentin geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger der Indexberechnungsstelle**") übernimmt die Berechnung eines Index.

- (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Emittentin eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen Emissionsbedingungen angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes Anpassungsereignis kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem Nachfolger der Indexberechnungsstelle berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 8 (3) (a) (i) - (viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die Emittentin den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch die jeweilige Indexberechnungsstelle bzw. Nachfolger der Indexberechnungsstelle (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index, (II) die dauerhafte Einstellung dieses Index oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 8 (5) (b)(i) keine Anwendung finden.

§ 9

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 10

Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1

6900 Bregenz
Österreich

Berechnungsstelle: Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Zertifikateinhabern gemäß § 12 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Zertifikatsinhaber bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Zertifikate, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Feststellungsstelle festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 11

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Zertifikate **zum Dritten Markt der Wiener Börse** zu beantragen.

Erster Handelstag ist der 05.12.2017.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen nach Wahl der

Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

- (2) Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 13 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Zertifikate verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 14 Steuerliche Behandlung

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Zertifikate werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 15 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Zertifikate sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

TEIL B – WEITERE ANGABEN

IDENTIFIKATION

ISIN, WKN:	AT0000A1YXS2, A19RRQ
(i) Nummer der Serie:	41
(ii) Nummer der Tranche:	1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes:	Österreich und Deutschland
Angebotsfrist:	vom 06.11.2017 bis längstens 02.10.2018 (einschließlich)
Zeitraum für die Zeichnung:	vom 06.11.2017 bis längstens 02.10.2018 (einschließlich)
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse:	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Provisionen:	1,50 %

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	Wiener Börse und Bourse de Luxembourg
Emissionsrendite:	Nicht anwendbar; Die Emissionsrendite kann nicht berechnet werden, da der Tilgungsbetrag vom Schlusskurs des Basiswertes abhängt.
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	Nicht anwendbar

ANTRAG AUF BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Wertpapiere gemäß dem Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate vom 2.10.2017 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Durch:

Bettina Sohm, MSc

Durch:

Patrick Schwarz

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 österreichisches Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR-Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden.

Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 06.11.2017 und endet am 02.10.2018.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Hypo Vorarlberg Bank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg".

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für

Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der

**die Emittentin
geltende Recht und
Land ihrer
Gründung**

österreichischen Rechtsordnung. Der Sitz der Emittentin ist in Bregenz. Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich.

**B.4b Alle bereits
bekannten Trends,
die sich auf die
Emittentin und die
Branchen, in denen
sie tätig ist,
auswirken**

Insgesamt beabsichtigt der Vorstand der Emittentin (der "**Vorstand**"), das breit angelegte Geschäftsmodell der Emittentin beizubehalten und sich wie zuvor auf das Kundengeschäft zu konzentrieren. Zusätzlich verlangen neue Regularien von Kreditinstituten, ihre Eigenmittel zu erhöhen und die Versorgung mit Liquidität so kosteneffizient wie möglich sicherzustellen, während die Kosten, insbesondere jene die sich auf die Einlagensicherung und den einheitlichen Abwicklungsfonds beziehen, kontinuierlich steigen. Nach Erwartung der Emittentin werden die operativen Kosten moderat steigen und auch die Personalkosten werden leicht steigen. Die Novelle der Bankenabgabe führte zu einer höheren Vorauszahlung im Jahr 2016. Die laufenden Zahlungen werden ab 2017 niedriger sein und werden daher künftig einen geringeren nachteiligen Einfluss auf die Erträge der Emittentin haben.

Die niedrigen Zinssätze in CHF und EUR und die sich ändernden technologischen Anforderungen an Kreditinstitute und deren Leistungen stellen ebenfalls Herausforderungen dar. Um Kunden zeitgemäße Bankdienstleistungen anbieten zu können, bereitet sich die Emittentin auf die digitale Zukunft vor: Die Emittentin hat derzeit auf ein neues Online-Banking-System umgestellt und Lösungen wie das "Hypo-Office-Banking" (HOB), das es Geschäftskunden erlauben wird, alle ihre nationalen und internationalen Konten in einem web-basierten System zu managen, werden entwickelt.

Bei der Emittentin ist die Mehrheit der vom Bundesland garantierten Verbindlichkeiten im September 2017 ausgelaufen und höhere Volumina wurden zur Rückzahlung fällig. Im Hinblick auf diese Laufzeiten wurde das Funding bereits in den vergangenen Jahren ausgeführt und ausstehende Emissionen wurden vorzeitig aus dem Markt zurückgekauft. Teile der ausstehenden Volumina wurden bereits im Zuge der neuen Emissionsaktivitäten und der Refinanzierung über die EZB, dem sogenannten "targeted longer-term refinancing operation" ("TLTRO") ersetzt.

Weiters könnte die Bewertung von Wertpapieren und Beteiligungen den Ausblick auf die Ergebnisse der Emittentin in 2017 ändern. Wie in B.12 erwähnt, hält die Emittentin eine Beteiligung an der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG ("**HUBAG**"). Aufgrund von Verzögerungen eingetretenen Verzögerungen im Exit-Prozess einer Beteiligung der HUBAG in Verbindung mit dem dadurch entstandenen

Liquiditätsbedarf in diesem Beteiligungsunternehmen wurde vom Management der HUBAG eine Neubewertung dieser Beteiligung durchgeführt. Daher hatte die Emittentin auch ihre Beteiligung an der HUBAG im ersten Quartal 2017 neu bewertet.

Die voraussichtlichen Erträge werden viel niedriger als jene des Vorjahres erwartet. Die bekannten ökonomischen und politischen Ereignisse verlangen eine erhöhte Aufmerksamkeit.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die Vorarlberger Landesbank-Holding und ihre (direkten und indirekten) Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin und deren Tochtergesellschaften, die nach IFRS voll konsolidiert sind) bilden zusammen eine Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"). Die Anteile an assoziierten Unternehmen der Emittentin werden mittels "*at equity*"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstands der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses "Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden."

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2015	31.12.2016
Vermögenswerte		13.902,4	13.324,4
Forderungen an Kunden (L&R)		9.061,4	9.050,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)		4.995,8	5.282,1
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)		2.402,6	2.682,3
Eigenmittel gemäß CRR		1.160,8	1.246,5
davon Kernkapital		874,9	1.005,7
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		160,6	215,6
Provisionsüberschuss		36,6	34,0
Handelsergebnis		1,0	28,0

Verwaltungsaufwand	-92,5	-97,1
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	102,9	151,6
Ergebnis vor Steuern	121,1	117,6
Cost-Income-Ratio (CIR)*	45,34%	55,27%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR*	14,82%	16,52%
Return on Equity (ROE)**	11,67%	16,14%

* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes (HFT).

2015:

$$\frac{92.462+37.981-13.551}{183.461+36.566+17.509+20.316+(-16)} = 45,34\%$$

2016:

$$\frac{97.114+64.830-36.651}{167.838+34.027+21.010+3.781+49} = 55,27\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.

** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

2015:

$$\frac{102.910}{886.856-4.099} = 11,67\%$$

2016:

$$\frac{151.574}{969.141-30.000} = 16,14\%$$

Die oben angegebenen Zahlenwerte sind gerundet und aus den Geschäftsberichten 2015 und 2016 der Emittentin entnommen. Aufgrund der

Rundung weicht das oben berechnete Ergebnis vom in der Tabelle angegebenen Zahlenwert ab.

Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

Quelle: Geschäftsberichte 2015 und 2016 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS))

in Millionen €	30.6.2016	30.6.2017
Vermögenswerte	13.814,5	14.164,9
Forderungen an Kunden (L&R)	9.071,5	9.269,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.848,8	5.404,7
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.546,3	3.151,4
Eigenmittel gemäß CRR	1.147,2	1.228,7
davon Kernkapital	882,5	1.010,6
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	14,98%	16,32%

in Millionen €	1.1.-30.6.2016	1.1.-30.6.2017
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	87,9	85,8
Provisionsüberschuss	16,9	17,7
Handelsergebnis	1,2	9,9
Verwaltungsaufwand	-49,7	-50,6
Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	49,0	33,3
Ergebnis vor Steuern	28,9	34,5

Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.06.2016 und ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.6.2017

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Negativzinsen

Aufgrund laufender jüngster Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die zu den Rechtsfolgen von negativen Referenzzinssätzen ergangen sind, und die für die gesamte österreichische Kreditwirtschaft Konsequenzen haben könnten, hat die Emittentin die negativen Referenzzinssätze im Bestandsgeschäft

gegenüber Konsumenten berücksichtigt. Für Neugeschäft ab 2015 wurde eine Mindestzinsklausel eingeführt und für deren etwaige Nichtgültigkeit eine Rückstellung iHv EUR 750.000 zum 30.6.2017 gebildet.

Nachdem höchstgerichtlich festgestellt wurde, dass eine Mindestzinsklausel gegenüber Konsumenten nicht vereinbart werden kann, hat sich die Emittentin zur Rückrechnung der Zinsen zum 30.9.2017 entschlossen, was mit EUR 1,1 Mio etwas mehr als der per 30.6.2017 rückgestellte Betrag ausmacht.

HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligung AG

Die Unterstellung des Private Equity Geschäfts unter das Regime des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) ist für die Investoren mit deutlich höheren Kosten und – je nach Rechtsform – zudem möglicherweise auch noch mit steuerlichen Nachteilen verbunden. Die Attraktivität dieses Geschäftsfeldes hat sich daher stark verringert und dies hat dazu geführt, dass sich die Gesellschafter entschlossen haben, den als offenen, ohne Laufzeit und Volumensbeschränkungen (Evergreen) konzipierten Fonds in einen geschlossenen Fonds (*closed end fund*) umzuwandeln, die bestehenden Beteiligungen zu verkaufen und den Fonds anschließend zu liquidieren.

Aufgrund der angestrebten Portfolioreduktion sind die Vermögenswerte der HUBAG nun weitgehend auf zwei Investments konzentriert. Für diese Beteiligungsunternehmen wurde eine Exit-Strategie erarbeitet. Der Wert des einen Investments, das Forschung und Entwicklung im Biotechnologie-Sektor anbietet, wird maßgeblich von den Forschungsergebnissen beeinflusst. Dies stellt ein künftiges Bewertungsrisiko dar. Diese Gesellschaft hängt vom Zufluss externer Finanzierung ab.

Das Jahr 2016/2017 wird von den geplanten Verkäufen der verbleibenden Investments abhängen. Es gibt keine Garantie, dass der Wert der Investments, wie er derzeit von der HUBAG bewertet wird, bei einem Verkauf realisiert werden kann.

Im April 2017 wurde die Bewertung einer Beteiligung aufgrund der im Exit-Prozess eingetretenen Verzögerungen in Verbindung mit dem dadurch entstandenen Liquiditätsbedarf in diesem Beteiligungsunternehmen zum 28.2.2017 angepasst. Sollte die HUBAG insolvent werden, würde dies auf

Basis der Zahlen des Konzernabschlusses 2016 zu einer Abschreibung der Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen iHv bis zu EUR 30,4 Mio im Jahr 2017 führen.

Panama Papers

In Folge der Anfang April 2016 veröffentlichten "Panama-Papers", mit denen auch die Emittentin in Verbindung gebracht wurde, wurde das Offshore-Geschäft der Emittentin im Rahmen einer Sonderprüfung von der FMA geprüft. Das Prüfungsverfahren ist nicht abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung noch offen. Der Vorstand ist überzeugt, dass die Geschäfte der Emittentin jederzeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens abgewickelt wurden.

Die mediale Vorverurteilung der Emittentin und seiner Person hat dazu geführt, dass der Vorstandsvorsitzende Dr. Michael Grammer im April 2016 seinen Rücktritt erklärt hat. Auf Ersuchen des Aufsichtsrates stand er der Emittentin noch bis Ende 2016 zur Verfügung. Der bisherige Risikovorstand Mag. Michel Haller wurde vom Aufsichtsrat am 10.8.2016 zum designierten Vorstandsvorsitzenden bestellt und hat den Vorsitz per 1.1.2017 übernommen. Zum neuen Vorstandsmitglied wurde Dr. Wilfried Amann bestellt.

Als Folge der Diskussionen um die Panama Papers soll gemeinsam mit den Eigentümern der Emittentin an einer Anpassung der Strategie und der Geschäftstätigkeit mit Offshore-Kunden gearbeitet werden. Die Anzahl von Konten für nicht operativ tätige Offshore-Gesellschaften wurde in den vergangenen Jahren bereits sukzessive abgebaut. Aufgrund des geringen Ertragsanteils dieser Geschäftsbeziehungen wird sich diese Änderung nicht wesentlich auf die Ertragskraft der Emittentin auswirken.

Ende April 2016 wurde von einer Oppositionspartei ein Untersuchungsausschuss zu den Offshore-Geschäften der Emittentin beantragt, den der Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin als ungeeignetes Instrument zur Aufarbeitung der Thematik betrachteten. Im Herbst 2016 wurde der Untersuchungsausschuss aufgrund mangelnder Ergebnisse verkürzt und der letzte Sitzungstermin mit 2.12.2016 festgelegt. Anfang 2017 hat der Untersuchungsausschuss seinen Abschlussbericht final verabschiedet, der um Minderheitenberichte der einzelnen Fraktionen ergänzt

wurde.

Die Emittentin erklärt, dass sich, ausgenommen wie oben dargestellt, die Aussichten der Emittentin seit dem 31.12.2016 nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2017, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Soweit nicht in B.12 offen gelegt, gibt es keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank, die sich in den vergangenen Jahren zu einem Finanzdienstleister entwickelt hat, der in Österreich und in bestimmten Nachbarländern tätig ist und aus einer Hand ein für seine Größe umfangreiches Produktsortiment anbietet.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Stammaktionäre mit den jeweils in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank-Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank-Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und Standard & Poor's ("**S&P**") geratet.¹ Zum

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung

Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ²
Ausblick ³	Stabil
Bankeinlagen (langfristig)	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2
Baseline Credit Assessment	Baa3
Nicht nachrangige Fremdmittel	Baa1
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1
Hypothekarische Pfandbriefe	Aa1

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

registriert. Auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority – "ESMA"*) (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

² Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moody.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

'Baa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen mittelgradigem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

'Ba' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Ba werden als spekulativ eingestuft und unterliegen einem wesentlichen Kreditrisiko.

'P-2' — Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, verfügen über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

³ Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Vorarlberg Bank AG von negativ auf stabil geändert. Diese Änderung reflektiert Moody's Einschätzung einer Stabilisierung im Kreditprofil der Emittentin basierend auf einem reduzierten Verlustrisiko der Emittentin im Zusammenhang mit der Solidarhaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG.

	Rating durch S&P ⁴
Ausblick	positiv
Langfristiges Emittentenrating	A ⁵
Kurzfristiges Emittentenrating	A-1 ⁶

Quelle: Standard & Poor's

C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende Partizipations-Zertifikate mit Kapitalgarantie und Cap, die die ISIN AT0000A1YXS2 tragen (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**").
- C.2 Währung der Wertpapieremission** Die Wertpapiere lauten auf Euro.
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Rückzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.
- Rangordnung** Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- Beschränkungen dieser Rechte** Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen

⁴ Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.

⁵ 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.

⁶ 'A-1' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-1' hat starke Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er ist von S&P in der höchsten Rating Kategorie geratet.

Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

C.9 C.8 sowie

nominaler Zinssatz

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Entfällt; die Wertpapiere haben keine Verzinsung.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der Festgelegten Währung (der "**Tilgungsbetrag**"), der dem geringeren Wert von (a) 165 % je Nennbetrag und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Tilgungskurs (der "**Tilgungskurs**") entspricht. Der Tilgungskurs wird gemäß folgender Formel errechnet:

$$T = \max \left\{ 100\% + P * \left(\frac{\text{Basiswert}(\text{final}) - \text{Basiswert}(\text{start})}{\text{Basiswert}(\text{start})} \right); 100\% \right\}$$

Wobei:

"**T**" meint den Tilgungskurs;

"**P**" meint den Partizipationsfaktor (1);

"**Basiswert(final)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Endbeobachtungstag (28.11.2025, der "**Endbeobachtungstag**"); und

"**Basiswert(start)**" meint den Schlusskurs des Basiswertes am Anfangsbeobachtungstag (4.12.2017, der "**Anfangsbeobachtungstag**").

Angabe der Rendite

Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmaren Erträge der Wertpapiere nicht berechnet werden.

Name des Vertreters

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren

der Schuldtitelinhaber	<p>durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.</p> <p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") vorgesehen.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.</p>
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11 Zulassung zum Handel	Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel in dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt wird beantragt.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Siehe C.9
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere - Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Fälligkeitstag ist der 05.12.2025.
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	<p>Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Wertpapierinhaber depotführende Stelle.</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich.</p>
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Die Zahlung des Tilgungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag durch die Emittentin im Wege der Zahlstelle.
C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der endgültige Referenzpreis ist der Schlusskurs des Basiswertes am maßgeblichen Tag.
C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und	Informationen über Euro Stoxx Select Dividend 30 können unter http://www.stoxx.com bezogen

Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko).
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft ausgesetzt.
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko).
- Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben.
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern.

- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko).
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie Reputationsfolgen.
- Falls ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte

dies materiell nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen.
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere.
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt.
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem

Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)

- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko).
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Die Wertpapiere können anderen Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die zu einer Nicht-Zahlung von Zinsen und/oder einer Nichtrückzahlung führen können.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation)

könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko).

- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Wertpapierinhaber in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Wertpapierinhaber zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Inhaber von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bzw Tilgung sind dem Risiko der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.
- Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.
- Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass auch bei Wertpapieren, die mit einer Kapitalgarantie in Höhe des Nennbetrages oder in geringerer Höhe ausgestattet sind, das Risiko eines Verlusts nicht ausgeschlossen ist, da (i) die Kapitalgarantie nur bei Tilgung zum Laufzeitende zur Anwendung gelangt (nicht aber bei Kündigung, denn in diesem Fall gelangt ein Kündigungsbetrag zur Auszahlung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere bestimmt wird) und (ii) die Wertpapierinhaber in jedem Fall das Insolvenzrisiko der Emittentin, dh dass die Emittentin aufgrund von Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen auf die Wertpapiere leisten kann, zu tragen haben.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

E.7 Kosten für die Anleger Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.